hieber®
RECHTSANWÄLTE

HAFTUNGSFRAGEN IN NETZWERKEN

- Impuls -

Referent: Klaus Dierkes

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

E-Mail: sekretariat-dierkes@kanzlei-hieber.de

www.kanzlei-hieber.de

EUROJURIS DEUTSCHLAND MITGLIEDSKANZLEI

Das internationale Anwaltsnetzwerk für qualifizierte Rechtsberatung.

hieber®
RECHTSANWÄLTE

Haftungsfragen in Netzwerken

WER HAFTET ?

FÜR WAS WIRD GEHAFTET ?

AUF WELCHER GRUNDLAGE ?

MÖGLICHKEITEN DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

VERSICHERBARKEIT

EUROJURIS DEUTSCHLAND MITGLIEDSKANZLEI
Das internationale Anwaltsnetzwerk für qualifizierte Rechtsberatung.

NETZWERKE

ZUSAMMENSCHLUSS oder ZUSAMMENARBEIT

VERSCHIEDENER ÖFFENTLICHER ODER PRIVATER EINRICHTUNGEN / ANBIETER

für

- Medizinische Dienstleistungen
- Pflegerische Dienstleistungen
- Therapeutische Dienstleistungen
- Soziale Beratungsdienstleistungen
- Schulung / Bildung / Erziehung inkl. Prävention

mit einheitlicher Zielsetzung oder Zielgruppe, z.B.

- bessere soziale Teilhabe von Menschen mit physischen und psychischen Handicaps
- Frühkindliche Förderung
- Gewährleistung und Förderung selbstbestimmten Lebens im Alter

u.a.m.

Anbieter und Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge

Jugendämter

Gesetzliche Krankenkassen

Gesetzliche Rentenversicherungsträger

Sonstige Sozialbehörden

Betreuungsgerichte / Betreuungs-stellen

Arbeitsagentur

Öffentliche Beratungsstellen

Einrichtungen öffentlicher Wirtschafts-förderung

Schulen und Universitäten

Anbieter von Dienstleistungen auf privatrechtlicher Grundlage

Gewerbe und Handwerk

Freiberufliche Dienstleister

Kliniken und Heime öffentlicher, privater oder karitativer Träger

Träger der freien Wohlfahrtspflege

freie / private Bildungsträger

beratende Berufe / Coaching

Non-Profit-Organisationen

Ehrenamtliche

NETZWERK

hieber®
RECHTSANWÄLTE

ZUSAMMMENSCHLUSS ZU EINEM EIGENEN RECHTLICH SELBSTÄNDIGEN ANBIETER KOMBINIERTER BERATUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSANGEBOTE **AUF DAUER**

Fragen: Rechtsformwahl; berufs- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit; Regelung der Rechtsbeziehungen zu den am Netzwerk beteiligten Dienstleistungsanbieter; Netzwerk als UNTERNEHMEN

AD-Hoc- KOOPERATION im **EINZELFALL** mit dem NETZWERK als Plattform

NETZWERK als ANBIETER des **kombinierten** DIENSTLEISTUNGSPAKETS

ODER

NETZWERK als VERMITTLER der DIENSTLEISTUNGEN der einzelnen SELBSTÄNDIGEN ANBIETER

- Für den Kunden / Patienten (VERMITTLUNG als BERATUNGSANGEBOT)
- Für die Netzwerk zusammengeschlossenen einzelnen Anbieter

EUROJURIS DEUTSCHLAND MITGLIEDSKANZLEI
Das internationale Anwaltsnetzwerk für qualifizierte Rechtsberatung.

WER HAFTET ?

hieber®
RECHTSANWÄLTE

I. Im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge / Sozialverwaltung

1. Haftung des DIENSTHERREN

aus sozialrechtlicher Sonderbeziehung aus § 839 BGB wegen Amtspflichtverletzung

2. Keine Eigenhaftung der Amtsträger – Haftungsverlagerung nach Art 34 GG

II. Haftung der Anbieter von Dienstleistungen auf privatrechtlicher Grundlage

1. Haftung des Anbieters / Vertragspartners des Kunden
2. Haftung des Vermittlers aus Beratungsvertrag / als Sachwalter
3. Jedermannshaftung aus Deliktsrecht

3.1. wegen Rechtsgutsverletzung, insbesondere bei Gesundheitsdienstleistungen

3.2. insbesondere Verkehrssicherungspflichtverletzung

4. Konsequenzen

4.1. Netzwerk als Anbieter des kombinierten Pakets / Vertragspartner

4.2. Netzwerk als Vermittler

4.3. Netzwerk als Unternehmen

EUROJURIS DEUTSCHLAND MITGLIEDSKANZLEI
Das internationale Anwaltsnetzwerk für qualifizierte Rechtsberatung.

HAFTUNG AUS VERTRAG

hieber®
RECHTSANWÄLTE

1. Aus BEHANDLUNGSVERTRAG §§ 630a BGB

1.1.

§ 630a Abs. 1 verlangt die „medizinische Behandlung eines Patienten.

Behandlung umfasst : Diagnose sowie Therapie und damit grundsätzlich „sämtliche Maßnahmen und Eingriffe am Körper eines Menschen, um Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen nicht krankhafter Natur zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern“ (BT-Drs. 17/10488, 17). Gegenstand der Behandlung kann auch die Erteilung von Hinweisen sein, z.B. bei der genetischen Beratung.

1.2.

Angehörige der Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Angehörige nichtärztlicher Heilberufe: Hebammen und Entbindungspfleger, Masseure und medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten; nichtärztliche Psychotherapeuten, Orthoptisten, Podologen -- nicht zu den Gesundheitsfachberufen zählen aber Berufsträger der Hilfsberufe wie z.B. medizinisch-technische-Assistenten, (zahn-)medizinische Fachangestellte, Notfallsanitäter.

Keine Behandlung iSv § 630a Abs. 1 BGB sind Pflege oder Betreuung, ebenso wenig Maßnahmen des Gesundheits- und Körperpflegehandwerks (z.B. Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechnik-Mechaniker, Kosmetiker, Schönheitspfleger, Fitnesstrainer usw.)

EUROJURIS DEUTSCHLAND MITGLIEDSKANZLEI
Das internationale Anwaltsnetzwerk für qualifizierte Rechtsberatung.

2. reine Pflege- oder Betreuungsleistungen

Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff BGB)
ggf. zusammen mit Elementen anderer Vertragstypen wie Miete, Kauf usw (gemischter Vertrag),
vorrangig etwa das Gesetz über Wohnraum mit Pflege- oder Wohnraumleistungen (WBVG)

3. Gesundheits- und Körperpflegehandwerker : Werkvertragsrecht §§ 631ff BGB

4. Beratung **--** Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB)

4.1. Beratung gegen Entgelt
Rechtsberatung; Lebensberatung; Sozialberatung; Coaching; Präventionsberatung

4.2. Beratung als Nebenleistung

4.3. Beratung ohne Entgeltabrede

Auch ohne Entgeltabrede kann ein Vertrag allein schon durch die Erteilung von Rat oder Auskunft zustande kommen, **wenn diese Entscheidungshilfen für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung sind und er sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will.**

Wesentliche Indizien für einen Vertragswillen sind, dass der Auskunftsgeber für die Auskunft besonders sachkundig ist oder er ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt (BGHZ 7, 371 [374] = NJW 1953, 60; BGHZ 74, 103 [106] = NJW 1979, 1449; BGH NJW 1989, 1029; 1989, 2883 [2884]; 1997, 730 [731]; 2000, 3275 [3276]; 2009, 1141 Rn. 10). Die Gesamtumstände müssen unter Berücksichtigung der Auffassungen und der Bedürfnisse des Rechtsverkehrs den Rückschluss zulassen, dass beide Teile die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten gemacht haben (BGH WM 1978, 576; NJW 1989, 1029; NJW-RR 1995, 619 [620]).

Haftung wegen Vertragsverletzung (§ 280 BGB)

Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten und Nebenleistungspflichten
Verletzung vertraglicher Schutzpflichten
Auch: Verletzung vor- und nachvertraglicher Pflichten

Haftungsvoraussetzung: VERSCHULDEN im Sinne von Vorsatz oder Fahrlässigkeit

objektiven Fahrlässigkeitsbegriff – es kommt darauf an, was von einem durchschnittlichen Anforderungen entsprechenden Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises in der jeweiligen Situation erwartet werden konnte, ohne Rücksicht darauf, ob der Handelnde nach seinen individuellen Fähigkeiten, Kräften, Erfahrungen und Kenntnissen die objektiv gebotene Sorgfalt erkennen und erbringen konnte (BGHZ 80, 186 [193] = NJW 1981, 1603; BGH NJW 2000, 2812 [2813]) – **im** V**erkehrs erforderliche Sorgfalt.**

Zurechnung des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), insbesondere Subunternehmer

Bei Anbieten von kombinierten Dienstleistungspaketen durch das Netzwerk als Anbieter / Vertragspartner haftet das Netzwerk.

Die Mithaftung der anderen Netzwerkbeteiligten hängt von der Rechtsform des Netzwerks ab.

Strategien der Haftungsvermeidung in Netzwerken

Beschränkung des Netzwerks auf reine Vermittlung / Vertragsschluss Kunde mit einzelnem Anbieter

Allgemeine Geschäftsbedingungen,

aber § 309 Nr. 7 BGB (nicht für Leben, Gesundheits- und Körperverletzungen; nicht für vertragliche Kardinalpflichten)

VERSICHERBARKEIT

Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit (Personenschäden).

Haftung aus Vertrag

Haftung aus Deliktsrecht (hier auch Eigenhaftung des handelnden Arbeitnehmers denkbar)

Exkurs: Behandlungsmaßnahmen als Körper- und Gesundheitsverletzung; Rechtfertigung erst durch Einwilligung; Wirksamkeitsvoraussetzung: ordnungsgemäße Aufklärung

Keine wirksame Haftungsbeschränkung durch AGB

Insbesondere Verkehrssicherungspflichtverletzungen

VERSICHERBAR

Haftung für Sachschäden

Haftung aus Vertrag oder Delikt; Haftungsbeschränkung durch AGB für leichte Fahrlässigkeit möglich; versicherbar

Haftung für Vermögensschäden

In der Regel nur aus Vertrag

Versicherbar

HAFTUNG aufgrund SACH- und GEFAHRENHERRSCHAFT

Die Eröffnung eines öffentlichen Verkehrs verpflichtet zur Verkehrssicherung. Sie verpflichtet denjenigen, der Dritten Zugang zu seinem **Grundstück** und seinem **Gebäude** gewährt, den gebotenen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Die Verkehrssicherungspflichten sind nur der historisch grundlegende und deshalb hier besonders herausgestellte Anwendungsfall der generellen Sicherungspflicht in Bezug auf die eigene gegenständliche Sphäre, die nicht auf Verkehrsgefahren beschränkt ist und sich auch nicht nur auf Grundstücke bezieht, sondern genauso für **bewegliche Sachen** gilt.

Der Sachhalter ist verpflichtet, die Umwelt vor Gefahren zu schützen, die von dem Gegenstand verursacht werden, so „dass jeder für eine Beschädigung durch seine Sache insoweit aufkommen soll, als er sie bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten müssen“ (BGH NJW 1958,627/629).

HAFTUNG als STÖRER

Beispiele: Haftung für unberechtigte Downloads; Urheberrechtsverstöße; Wettbewerbsrechtsverstöße

HAFTUNG des NETZWERKS als UNTERNEHMEN

1. Haftung als Vertragspartner - Haftung für Erfüllungsgehilfen
2. Repräsentantenhaftung nach § 31 BGB - Zurechnung des Verschuldens von Organen und Repräsentanten

   2.1. alle juristischen Personen, auch des öffentlichen Rechts (§ 89 BGB), auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, OHG oder KG

   2.2. für Organe und Gesellschafter etc.

   Keine Entlastungsmöglichkeit

3. Geschäftsherrenhaftung für Verrichtungsgehilfen wegen vermuteten eigenen Auswahl-, Aufsichts- und Überwachungsverschuldens (§ 831 BGB)
4. Unternehmenshaftung auf der Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB

   = allgemeinen Gebot, die innerbetrieblichen Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter in dem gebotenen Umfang vermieden werden, also für eine „ordentliche Betriebsführung zu sorgen“. Derjenige, der die „Organisationsgewalt über ein betriebliches Unternehmen innehat […] für Gefahrsicherung in seinem Organisationsbereich zu sorgen“.

5. Unternehmen als Zweckveranlasser oder mittelbarer Störer

   (z.B. § 8 Abs. 2 UWG; § 99 UrhG)

hieber®
RECHTSANWÄLTE

1. Organhaftung gegenüber Dritten

1.1
deliktsrechtliche Eigenhaftung bei Rechtsgutsverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB) oder Schutzgesetzverletzung (§ 823 Abs. 2 BGB) oder bei vorsätzlich sittenwidriger Schädigung Dritte (§ 826 BGB)

1.2. Außenhaftung gegenüber Dritten bei Insolvenzverschleppung u.ä.

2. Innenhaftung gegenüber dem Organträger / Netzwerk

2.1.
Ansatzpunkt: die dem Geschäftsherrn zurechenbare Pflichtverletzung stellt gleichzeitig eine Pflichtverletzung des Organs gegenüber dem Organträger dar.

2.2.
eventuell Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz
Bei BGB-Gesellschaft: § 708 BGB; beim eingetragenen Verein: § 31a BGB bei unentgeltlicher Tätigkeit

2.3.
unternehmerisches Ermessen :

§ 93 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder
(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

HAFTUNGSPRIVILEGIEN

hieber®
RECHTSANWÄLTE

1. In der BGB-Gesellschaft, bei der OHG oder KG: § 708 BGB;
2. Im Verein: §§ 31a+31b BGB

   Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

   Verein als Organisationsform für Beratungsnetzwerke bei Beratung von Mitgliedern ?
3. Gegenüber Arbeitskollegen: §§ 104 ff SGB-VII
4. Im Ehrenamt

   4.1.
   bei bestehendem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gegenüber Kollegen / anderen ehrenamtlich Tätigen: Haftungsausschluss nach den §§ 104 ff SGB-VII

   4.2.
   ansonsten kein Haftungsprivileg, aber Absicherung durch eine von den Bundesländern abgeschlossene Haftpflichtversicherung, z.B. Bayerische Ehrenamtsversicherung

EUROJURIS DEUTSCHLAND MITGLIEDSKANZLEI
Das internationale Anwaltsnetzwerk für qualifizierte Rechtsberatung.

Wer sich gern in Gefahr begibt, kommt darin um.
Jesus Sirach 3, 27

"Wer sich nicht in Gefahr begibt, kommt darin um."
(Ernst Bloch zugeschrieben)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !

EUROJURIS DEUTSCHLAND MITGLIEDSKANZLEI
Das internationale Anwaltsnetzwerk für qualifizierte Rechtsberatung.